

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2012

Nr. 2012/1454

Deitingen: Änderung Gesamtplan, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Blingacker

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Gesamtplanes, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Blingacker.

2. Erwägungen

Der landwirtschaftliche Betrieb der Familie Kofmel liegt heute auf der Parzelle GB Nr. 434 im Siedlungsgebiet von Deitingen. Die Verhältnisse sind auf Grund der Parzellenform und -grösse sowie der Lage inmitten der Bauzone sehr beengt. Die Geruchsabstände können nicht eingehalten werden. Damit bestehen künftig auch keine Entwicklungsmöglichkeiten. Die Familie Kofmel hat deshalb bei der Einwohnergemeinde einen Antrag auf Aussiedlung gestellt.

Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine umfassende Analyse der Landwirtschaftsbetriebe im Dorf durchgeführt. Alle Landwirte wurden nach den heutigen Verhältnissen sowie den künftigen Absichten befragt und die Eigentums- und Pachtverhältnisse der landwirtschaftlichen Flächen erfasst. Auf dieser Grundlage wurde geprüft, welche Möglichkeiten für Aussiedlungsbegehren bestehen (Betriebsgemeinschaften o. ä.) und wo geeignete Aussiedlungsstandorte liegen.

Für den Betrieb Kofmel erwies sich der Standort auf GB Nr. 213 nahe des Waldrandes als geeignet. Die Parzellen GB Nrn. 211, 212 und 213 gehören dem Landwirt und umfassen eine Fläche von 7.5 ha. Das Gelände ist geneigt und daher in erster Linie für Weidehaltung geeignet. Der Landwirt wird Mutterkuhhaltung betreiben.

Im Gesamtplan ist der Aussiedlungsstandort von einer kommunalen Landschaftsschutzzone überlagert. Diese wird im Bereich der geplanten Aussiedlung aufgehoben. Das Baubewilligungsverfahren für das Aussiedlungsprojekt ist unter Vorbehalt der Genehmigung des vorliegenden Planes abgeschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. April 2011 bis am 3. Mai 2011. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, wovon eine am 20. Mai 2011 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat wies die verbleibende Einsprache am 8. Juni 2011 ab und beschloss die Änderung des Gesamtplanes. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Gesamtplanes, Teilaufhebung der kommunalen Landschaftsschutzzone im Blingacker der Einwohnergemeinde Deitingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Deitingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'223.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1,
4543 Deitingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(KA 4210000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 4250015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen, mit 3 gen. Plänen (später),
mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Planungskommission Deitingen, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 gen. Plan (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Deitingen: Genehmigung Änderung
Gesamtplan, Teilaufhebung kommunale Landschaftsschutzzone im Blingacker)